

---

# Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.**

## **Inhalt**

1. Allgemeine Hinweise.
2. Gegenstand der Förderung
3. Ablauf des Förderverfahrens.
4. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag Förderung der Forstwirtschaft – Gewährung einer Zuwendung für Wegeneubau oder Wegeausbau oder Wegegrundinstandsetzung“.
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis – Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung von forstlichem Wegeneubau oder Wegeausbau oder Wegegrundinstandsetzung“.

## **1. Allgemeine Hinweise**

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften wie Landeshaushaltsordnung und EU-Beihilfebestimmungen festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)). Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Förderfähige Wegebaumaßnahmen**

Nachfolgende Wegebaumaßnahmen sind grundsätzlich förderfähig.

Welche Maßnahmen im jeweiligen Jahr tatsächlich gefördert werden, wird im gesonderten Schreiben bekannt gegeben und kann bei dem zuständigen Forstamt nachgefragt werden.

## a) Wegeneubau

Unter Wegeneubau wird die erstmalige Anlage eines Weges auf bisher nicht vorhandener Trasse verstanden.

Hierzu zählen:

- Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges (**Standard-LKW-Weg**/ NavLOG Klasse 1 oder **Sonstiger-LKW-Weg** / NavLOG Klasse 2)

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Wegedichte im Erschließungsgebiet folgende Höchstgrenze infolge der Durchführung der Maßnahme nicht überschreitet:

- In der Ebene (bis 20% Hangneigung) 20 lfm/ha
- Im Hang (ab 20 % Hangneigung) 30 lfm/ha

Mit Antragstellung ist immer die Vorlage einer Wegedichteberechnung notwendig. Nähere Erläuterungen zur Herleitung der Wegedichte siehe unter Punkt „Weitere Definitionen“.

## b) Wegeausbau

Ausbau von **Sonstigen-LKW-Wegen** (NavLOG Klasse 2, wenn diese nach der Maßnahmendurchführung der Klasse **Standard-LKW-Weg** (NavLOG Klasse 1) zugeordnet werden können **und** dauerhaft erhalten werden sollen, durch:

- Verbreiterung des Querprofils.
- Verbesserung der Linienführung.
- Verbesserung der Wasserführung.
- Änderung des Aufbaus des Wegekörpers (andere Art der Befestigung oder Änderung des Trassenverlaufs).
- Verbreiterung von Kurven zur Herstellung der erforderlichen Kurvenradien

Weitere Variante des Wegeausbaus ist der **Ausbau von sonstigen Wegen**, u.a. z.B. Maschinen- und Rückewegen, zu

- **Standard-LKW-Weg** (NavLOG Klasse 1)
- **Sonstigen-LKW-Wegen** (NavLOG Klasse 2)

Wenn eine Wegedichte von 45 lfm/ha auf Betriebsebene überschritten ist, bzw. wenn durch das Vorhaben eine Wegedichte von 45 lfm/ha überschritten wird, muss der Antragsteller eine besondere Begründung angeben, damit die Bewilligungsbehörde prüfen und entscheiden kann, ob die Ausnahmefallregelung gem. Pkt. 1.2.4. GAK-Rahmenplan auf diesen Fall zutrifft (näheres siehe Erläuterungen zu Lfd.-Nr. 3.7).

Wegedichte ist grundsätzlich **betriebsbezogen**. Grundlage der Herleitung sind LKW-Wege (NavLOG Klasse 1 und 2).

Zentral zur Verfügung gestellten Daten zur Wegedichte:

Die **betriebsbezogene** Wegedichte kann für Betriebe, deren Geoinformationsdaten aufgrund vorhandener Forsteinrichtungswerke Landesforsten vorliegen, auf

dem zuständigen Forstamt erfragt werden und zur Antragstellung herangezogen werden.

Im Falle von privaten Antragstellern ist der Nutzung der Daten zuzustimmen (weitere Informationen siehe hierzu Lfd.-Nr. 3.9)

Die Herleitung der dem zuständigen Forstamt zur Verfügung stehenden Daten zur Wegedichte erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Betriebsfläche aus dem Geoinformationssystem (ohne Y-Flächen).
- Ausschließliche Berücksichtigung von NavLOG-Wegen der Klasse I und II.
- Wege, die deckungsgleich mit einer Betriebsgrenze verlaufen, werden hälftig den beteiligten Betrieben zugeordnet.
- Berücksichtigung von Wald-/Feldgrenzwegen zu 100%.
- Keine Berücksichtigung von Anschlusswegen in der Feldflur.
- Keine Berücksichtigung von öffentlichen Wegen.

Hinweis:

Aufgrund der Datenstruktur der zentral zur Verfügung gestellten Daten kann es zu Abweichungen zur tatsächlichen örtlichen Gegebenheit kommen, die in einem Bereich liegt, der eine uneingeschränkte Nutzung der zentral zur Verfügung gestellten Daten für die Förderung leider nicht zulässt. Betroffen können insbesondere kleinstrukturierte Betriebe mit einem hohen Anteil an Wald-Feld-Grenzen sein.

Daher werden bei der konkreten Antragstellung die Daten vom zuständigen Forstamt kurz gegengeprüft. Ergibt die Prüfung eine Abweichung vom vorgegebenen Rahmen, ist die Vorlage einer Wegedichteberechnung notwendig. Das zuständige Forstamt kann bei der Erstellung entsprechend unterstützen.

Weitere Erläuterungen zur Herleitung der Wegedichte siehe unter Punkt „Weitere Definitionen“.

### c) **Wegeinstandsetzung (Wegegrundinstandsetzung)**

Beseitigung von eingetretenen Schäden an **LKW-fähigen Wegen (NavLOG Klasse 1 und 2)**, die den Gebrauchswert des Weges erheblich mindern. Sie dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion des Weges und seines standardmäßigen Aufbaus unter **Beibehaltung der gegebenen Linienführung**. Die Instandsetzung erfolgt stets unter +/- großer Materialzufuhr, da die Trag- und, sofern ursprünglich vorhanden, auch die Deckschicht aufgezehrt sind.

Um aus fördertechnischen Gründen eine prüfbare Abgrenzung zu haben, wird im Zusammenhang mit der Förderung von einer Wegeinstandsetzung gesprochen, wenn die Größenordnung der Materialaufbringung mindestens 300t/km zu sanie-render Strecke beträgt.

Wegedichte: Für die Wegeinstandsetzung gelten hinsichtlich der Vorgaben und Ausführungen zur Wegedichte die zum Wegeausbau gemachten Angaben (siehe Punkt 2.1 b).

## **2.2 Weitere Definitionen**

### **a) Herleitung der Wegedichte**

Für die Fälle, für die bei der Antragstellung eine schriftliche betriebsbezogene Wegedichteberechnung vorgelegt werden muss, ist diese nach folgenden Vorgaben herzuleiten:

- Forstliche Betriebsfläche (ohne Y-Flächen).
- Ausschließliche Berücksichtigung von NavLOG-Wegen der Klasse I und II.
- Wege, die deckungsgleich mit einer Betriebsgrenze verlaufen, werden hälftig den beteiligten Betrieben zugeordnet.
- Berücksichtigung von Wald-/Feldgrenzwegen zu 100% (Anmerkung: Sie sind auch auf ganzer Länge förderfähig).
- Keine Berücksichtigung von Anschlusswegen in der Feldflur.
- Keine Berücksichtigung von öffentlichen Wegen.

Erfolgt die Herleitung der Wegedichte für ein Erschließungsgebiet ist anstelle der forstlichen Betriebsfläche die Summe der Forstflächen (incl. Wegeflächen) im Erschließungsgebiet ohne Y-Flächen (Nebenflächen) zugrunde zu legen.

### **b) Wegeunterhaltung**

Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden an LKW- Wegen vorbeugen bzw. die Ausweitung beginnender Schäden an vorhandenen LKW-Wegen verhindern soll.

Die Wegeunterhaltung erfolgt i.d.R. ohne bzw. nur mit geringer Materialzufuhr. Ziel ist es die Tragdeckschicht möglichst langfristig zu erhalten.

Hierzu

zählen:

- Die Tragdeckschicht wird mit geeigneten Wegebaumaschinen bzw. Wegepfleegeräten durch Rückführung des Feinmaterials von den Wegeseiten wiederhergestellt und neu profiliert und falls notwendig verdichtet
- Punktuell werden Bereiche mit Schlaglöchern aufgerissen, notwendiges Material ergänzt und verdichtet.
- Nachschneiden der Bankette, der Gräben und Schneiden von Lichtraumprofil
- Ergänzung, Erneuerung der Verschleißschicht sofern vorhanden
- Kontrolle und Reinigung von Gräben und Durchlässen

**Die Wegeunterhaltung ist nicht förderfähig!**

**c) Standard-LKW-Weg** (NavLOG Klasse 1)

Als Standard-LKW-Weg bezeichnet man einen Weg mit betrieblicher Lenkungs-funktion, technisch gut ausgebaut und betrieblich als Holzabfuhrweg gewollt.

Standard-LKW-Wege sind durchgängig vom öffentlichen Straßennetz her unein-geschränkt befahrbar und verfügen an ihrem Ende über eine weitere Anbindung an das öffentliche Straßennetz oder über eine Wendemöglichkeit.

Weitere Merkmale sind:

Tragfähigkeit	Der Weg ist ohne irreversible Verformung grund-sätzlich voll beladen befahrbar (Ausnahme: witterungsbedingte Durchnässung)
Fahrbahnbreite	Mindestens 3,0 m (auf 3,0 m Breite muss die Tragfähigkeit gewährleistet sein)
Kurvenradius	Mindestens 10,0 m (mit Fahrbahnverbreiterung) Mindestens 30,0 m (ohne Fahrbahnverbreite-rung)
Steigung	In der Regel maximal 12 %
Lichtraumprofil	Mindestens 4,0 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe (an Polter- und Lagerplätzen ist ein entsprechend großzügigeres Lichtraumprofil zu schaffen)
Wendemöglichkeit	Auch für unbeladene Gliederzüge vorhanden (Wendeplatte von mindestens 20,0 m Durchmes-ser oder Wendehammer mit mindestens 25,0 m Gesamttiefe (einschließlich vorgelagerter Wege-breite) und 5,0 m Breite, dessen Einmündung mit einem Radius von mindestens 5,0 m nach beiden Seiten gerundet ist)
Brücke, Durchlass	Befahrung für voll beladene Fahrzeuge möglich
Unterführung	Mindestens 3,5 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe

**d) Sonstiger-LKW-Weg** (NavLOG Klasse 2)

Sonstige-LKW-Wege weisen Einschränkungen in ihrer Befahrbarkeit auf oder ver-fügen über keine Wendemöglichkeit oder sind nicht durchgehend (d.h. ohne Ein-schränkung) an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.

Weitere Merkmale sind:

Tragfähigkeit	Der Weg ist ohne irreversible Verformung i.d.R. voll beladen befahrbar, bei Extremwitterung (Nässe, Schnee) jedoch nicht.
Fahrbahnbreite	Mindestens 3,0 m (auf 3,0 m Breite muss die Tragfähigkeit gewährleistet sein)
Kurvenradius	Die Kurvenradien unterschreiten die Mindestra-dien eines Standard LKW-Weges in allen oder einem Teil der Kurven
Steigung	Übersteigt die maximal zulässige Steigung eines Standard LKW-Weges in einem Teil oder auf der

	gesamten Länge des Wegeabschnittes
Lichtraumprofil	Mindestens 4,0 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe (an Polter- und Lagerplätzen ist ein entsprechend großzügigeres Lichtraumprofil zu schaffen)
Wendemöglichkeit	Nicht spezifiziert.
Brücke, Durchlass	Einschränkung im Vergleich zum Standard LKW-Weg
Unterführung	Mindestens 3,5 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe

#### e) Sonstige-Wege

Sonstige Wege, sind Wege welche die oben genannten Standards für LKW-Wege (NavLOG Klasse 1 bzw. Klasse 2) nicht erfüllen, u. a. nicht LKW-befahrbar Wege und sonstige Erschließungsmittel z.B. Maschinenwege und Rückegassen.

### 3. Ablauf des Förderverfahrens

#### 3.1 Einreichen des Antrages

In einem Antrag kann nur eine Wegebaumaßnahme (1 Projekt) beantragt werden, sog. „Sammelanträge“ sind nicht zugelassen.

Ein Förderantrag sollte nur gestellt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge - erreicht:

- a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüssen mindestens 2.500 EUR,
- b) bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüssen mindestens 500 EUR.

Werden diese Beträge nicht erreicht, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige Untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vordruckt. Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Wegebaumaßnahme des Förderantrages liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

## **3.2 Bewilligung**

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund des Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

**Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.**

## **3.3 Durchführung der Maßnahme**

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Grundsätze für den forstlichen Wegebau und für die Wegeinstandhaltung (Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Wegebaurichtlinien) zu beachten.

Zum Zweck der Qualitätssicherung wird die Durchführung der geförderten Wegebaumaßnahme durch die Forstämter im Anhalt an die geltenden Wegebaugrundsätze überwacht.

Der Antragsteller hat das zuständige Forstamt zu diesem Zweck über die Bauausführung zu informieren.

## **3.4 Verwendung/Zahlantrag**

Nach Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme legen Sie der zuständigen Unteren Forstbehörde einen Zahlantrag / Verwendungsnachweis vor (gesonder-tes Formular), mit dem Sie die auszuzahlende Zuwendung abrufen und die zweck-entsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen. Der Zahlan-trag/ Verwendungsnachweis wird durch das zuständige Forstamt an die Bewilli-gungsbehörde weitergeleitet. Nach Antragseingang prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

## **3.5 Auszahlung**

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen Auszahlungsbescheid.

## **4. Erläuterungen zum Antragsvordruck**

### **Punkt 1 Antragsteller(in)**

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Wald-fläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Wird für eine kommunale Gebietskörperschaft der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen **für welche** waldbesitzende Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Lfd.-Nr. 1.8 Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage in Zusammenhang mit den unter lfd.-Nr. 4.2 zu machenden Angaben gibt dem Zuwendungsgeber die Möglichkeit, dass neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Definition der genannten EU-Verordnung größere Unternehmen als die als „KMU“ bezeichneten, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und die Überkompensation ausgeschlossen ist.

Gem. Artikel 3 Unterabsatz 4 des Anhanges I zur VO 702/2014 zählen **Kommunen**, also auch kommunale Forstbetriebe, **immer** zu den großen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt.

Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)) einzusehen.

Lfd.-Nr. 1.9 Die Frage nach den Schwierigkeiten des Unternehmens geschieht vor dem Hintergrund, dass für Unternehmen in Schwierigkeiten seitens der EU andere Förderrichtlinien als die vorliegenden anzuwenden sind. Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, ist eine Bewilligung einer beantragten Förderung nach den forstlichen Förderrichtlinien nicht möglich.

Für den Fall, dass es sich um einen kommunalen Antragsteller handelt, gilt eine Kommune **nicht** als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Haushaltssatzung nach § 97 Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht worden ist und kein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO für die Kommune bestellt ist. Ist ein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO bestellt, wird die Kommune für die Dauer der Bestellung von der forstlichen Förderung ausgeschlossen.

Lfd.-Nr. 1.10 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01 ). Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

## Punkt 2 Allgemeine Angaben

Lfd.-Nr. 2.2: Bei Betrieben mit mehr als 1.000 ha forstlicher Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz beträgt die Förderhöhe 42% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Lfd.-Nr. 2.3: Die abgefragten Merkmale unterbinden die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals.

## Punkt 3 Spezielle Angaben zum Vorhaben

Lfd.-Nr. 3.1 Je Wegebauprojekt ist ein Antrag zu stellen.



Lfd.-Nr. 3.3 Die Angabe ist zum einen beihilferechtliche Vorgabe und zum anderen dient sie der Haushaltsmittelsteuerung.

Lfd.-Nr.3.5 Die zu fördernde Wegstrecke bei Neu-, Ausbau und Grund-Instandsetzung muss zusammenhängend mindestens 50 lfm betragen.

Trailerplätze und unbefestigte Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie die Anlage von Wendeplätzen sind mit der Hauptmaßnahme förderfähig, zählen jedoch nicht mit zur Wegelänge.

Lfd.-Nr. 3.7 Eine Förderung von Maßnahmen in Betrieben, die eine Wegedichte über 45 lfm/ha aufweisen bzw. in denen die Maßnahme dazu führt, das eine Wegedichte über 45 lfm/ha überschritten wird, ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Beispiele für Ausnahmen bei Überschreitung der Grenze von 45 lfm/ha

- Kleinprivatwald (bis 100 Hektar)
- Schwierige Geländebeziehungen
- Verlagerung der Bewirtschaftungsschwerpunkte
- Stark unterschiedliche Wegedichten innerhalb des Betriebes

**Bei Wegeneubau** (Lfd.-Nr. 3.6) gelten geringere Wegedichten. Die Wegedichte wird hier auf das **Erschließungsgebiet** bezogen hergeleitet.

Lfd.-Nr. 3.8

**Grundsätzlich ist bei Wegeausbau- und Wegegrundinstandsetzungsmaßnahmen die Wegedichte auf Betriebsebene maßgebend.**

Verläuft das beantragte Wegeausbau- oder Wegeinstandsetzungsprojekt durch Kleinprivatwald mit vorhandener Forsteinrichtung bezieht sich auch hier die Wegedichte auf den Betrieb.

Verläuft das beantragte Wegeausbau- oder Wegeinstandsetzungsprojekt **ausschließlich** durch Kleinprivatwald ohne vorhandene Forsteinrichtung, bezieht sich die anzugebende Wegedichte in diesen Ausnahmefällen auf das Erschließungsgebiet. In diesem Fall ist eine Wegedichteberechnung dem Antrag beizulegen.

Handelt es sich bei dem Antragstellenden um Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst ist eine Wegedichteberechnung auf Betriebsebene dem Antrag beizufügen.

Falls es sich bei der zu beantragenden Wegebaumaßnahme (Wegeausbau oder Wegegrundinstandsetzung) um ein/en Projekt/Wegezug handelt, das/der sich über mehrere Waldbesitzende erstreckt, ist als Wegedichte das gewogene Mittel der betriebsbezogenen Wegedichten der am Vorhaben beteiligten Betriebe anzugeben. Für den speziellen Fall, dass bei einem Projekt /Wegezug ein Erschließungsgebiet mit Kleinprivatwald ohne Forsteinrichtung mit beteiligt ist, dann wird dieses Erschließungsgebiet bei der Berechnung wie ein Betrieb behandelt. Die Berechnung des gewogenen Mittels ist dem Antrag beizufügen.

Beispiel: Geplant ist der Ausbau eines forstwirtschaftlichen Weges der NavLOG Klasse II zu einem Weg der NavLOG I auf einer Länge von 500 lfm. Die geplante Ausbaustrecke läuft durch die Wälder der Gemeinden A-Dorf, B-Dorf und C-Dorf. Als Wegedichte ist die gem. Berechnungstabelle ermittelte gewogene Wegedichte von 26,16 lfm/ha.

Betrieb	Forstliche Betriebsfläche in Hektar	Wegedichte auf Betriebsebene (NavLOG I und II in lfm/ha)	Gesamt-Wegelage (NavLOG I und II in lfm)
Gemeinde A-Dorf	452,4	25,38	11.482
Gemeinde B-Dorf	72,03	43,5	3.133
Gemeinde C-Dorf	80	15,0	1.200
Summe	604,43		15.815
<b>Gewogenes Mittel:</b>		<b>26,16</b>	

Falls es sich bei der zu beantragenden Wegebaumaßnahme (Wegeausbau oder Wegegrundinstandsetzung) um ein/en Projekt/Wegezug handelt, das/der sich über mehrere Waldbesitzende erstreckt **und** die Wegedichte eines oder mehrere am Projekt beteiligter Waldbesitzender über 45 lfm liegt oder diese durch die Ausführung des Projektes überschritten wird, ist für diese Betriebe **zusätzlich** die Ausnahmesituation in lfd.-Nr. 3.7 des Antragsformulars zu beschreiben.

Lfd.-Nr. 3.9: Private Antragsteller (ausgenommen Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst) müssen der Nutzung der Landesforsten vorliegenden Informationen zur Wegedichte im Rahmen der Beantragung der Wegebauförderung zustimmen. Erfolgt die Zustimmung nicht, ist eine gesonderte Wegedichteberechnung durch den Antragstellenden vorzulegen.

### **Wegebau und Naturschutzrecht**

Die lfd.-Nr. 3.11 bis 3.15 behandeln naturschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Wegebau.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz trat am 1. März 2010 in Kraft und gilt auch in Rheinland-Pfalz unmittelbar. Das neue rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 wurde am 16. Oktober 2015 in Kraft gesetzt (GVBl 2015, S. 283). Das neue rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz hat neben dem Bundesnaturschutzgesetz sowohl ergänzenden als auch eigenständigen Charakter. Den Überschriften des rheinland-pfälzischen Naturschutzgesetzes ist zu entnehmen, an welchen Stellen vom Bundesnaturschutzgesetz abgewichen wurde. Für die naturschutzrechtliche Prüfung ist somit sowohl das Bundesnaturschutzgesetz als auch das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz relevant. Bezug genommen wird jeweils auf das Bundesnaturschutzgesetz.

#### **Lfd.-Nr. 3.11 Wegeneu-, -ausbau – Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz**

Grundsätzlich gilt, dass bei **Wegeneu – und ausbauen** die Untere Naturschutzbehörde **immer** zu beteiligen ist. Die Maßnahme ist genehmigungspflichtig. Spürbare

Hangabgrabungen oder größere Materialaufschüttungen oder dauerhafte Materialablagerungen in der Landschaft sowie im Wald unterliegen generell (auch bei Wegeinstandsetzung oder auch Wegeunterhaltung) der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht und sollten die Ausnahme sein.

Es wird empfohlen, dass der Antragsteller im Rahmen der Einholung der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde dieser weitere Informationen zum evtl. Schutzstatus des Gebietes, welches durch die Wegebaumaßnahme betroffen ist, mitteilt, da in Abhängigkeit davon die Untere Naturschutzbehörde evtl. notwendige weitere Schritte veranlasst.

So bedarf der Wegeneu-, oder -ausbau innerhalb von **Natura 2000-Gebieten** (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) oder in deren unmittelbarer Nähe neben der Prüfung der Eingriffsregelung einer Verträglichkeitsprüfung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG §34).

Bei Wegeneu-, -ausbau innerhalb von pauschal geschützten Biototypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gilt, dass für eine unvermeidbare Beanspruchung pauschal geschützter Biotope neben der Eingriffsgenehmigung auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Wegebaumaßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen muss.

Bei pauschal geschützten Biototypen handelt es sich um Schutzgebiete wie z.B. Feuchtgebiete. Dazu zählen neben Quellhorizonten und Quellsümpfen u.a. auch Seggensümpfe, Nass- und Feuchtwiesen, natürliche Gewässer und deren Uferbereiche und auch Felsen.

Informationen bzgl. des Schutzstatus von Flächen sind der Öffentlichkeit im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) unter folgendem Link zugänglich: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Lfd.-Nr. 3.12 Bei **Wegeneu-, -ausbau oder Wegeinstandsetzung in Schutzgebieten** (NSG, LSG, Biosphärenreservat, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile) muss die Wegebaumaßnahme mit den Schutzgebietszielen der Rechtsverordnung vereinbar sein. Aufgrund der vielfältigen Regelungen in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen ist nicht in jedem Fall eine Genehmigung durch die gem. Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde notwendig. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Antragsteller bezgl. der Ausführung der Maßnahme Rücksprache mit der gem. Rechtsverordnung zuständigen Naturschutzbehörde zu nehmen. Das Ergebnis der Rücksprache ist dem Antrag beizufügen.

Lfd.-Nr. 3.13 **Wegeinstandsetzung innerhalb von Natura 2000-Gebieten** (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) oder in deren unmittelbarer Nähe die keinen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, hat **der Antragsteller** der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Trifft die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung anordnen (BNatSchG §34 Abs. 6).

Lfd.-Nr. 3.14 **Wegeinstandsetzung innerhalb von pauschal geschützten Biototypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz:**

Es handelt sich um Schutzgebiete wie z.B. Feuchtgebiete, die nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) pauschal geschützt sind. Dazu zählen neben Quell-

horizonten und Quellsümpfen u.a. auch Seggensümpfe, Nass- und Feuchtwiesen, natürliche Gewässer und deren Uferbereiche sowie Felsen.

Für eine unvermeidbare Beanspruchung pauschal geschützter Biotope muss neben der Eingriffsgenehmigung auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Wegebaumaßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen.

Lfd.-Nr. 3.15 **Wegeinstandsetzung, die einen Eingriff im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes** darstellt, ist von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigen zu lassen.

Liegt die Wegeinstandsetzungsmaßnahme im Natura 2000-Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe **und** es handelt sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (wie z.B. spürbare Hangabgrabungen, größere Materialaufschüttungen oder dauerhafte Materialablagerungen) wird durch Einholung der Genehmigung durch den Antragsteller das im Natura 2000-Gebiet notwendige Verfahren durch die zuständige Naturschutzbehörde eingeleitet. Es wird empfohlen, dass der Antragsteller im Rahmen der Einholung der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde dieser weitere Informationen zum evtl. Schutzstatus des Gebietes, welches durch die Wegebaumaßnahme betroffen ist, mitteilt.

#### **Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz**

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz (§ 39 ff BNatSchG) sind bei Wegebauvorhaben unabhängig von einer Gebietskulisse zu beachten. Der Antragsteller ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Die zuständigen Forstämter können Auskunft zu den ihnen vorliegenden Informationen bzgl. der walddrelevanten, geschützten Arten geben.

#### **Wegebau und Abfallrecht**

Lfd.-Nr. 3.16 Sollen im Rahmen von **Wegeneu-, -ausbau oder Wegeinstandsetzung dauerhafte** Materialablagerungen im Wald stattfinden, erfordern diese immer eine abfallrechtliche Genehmigung und sollten daher die Ausnahme sein.

#### **Wegebau und Wasserrecht**

Lfd.-Nr. 3.17 bis 3.18

Werden durch eine Wegebaumaßnahme (Neubau, Ausbau oder Wegeinstandsetzung) Gewässer tangiert, ist neben der Naturschutzbehörde, die zuständige Wasserbehörde zu informieren. Eine Gewässer-Verrohrung oder die Überbauung eines Gewässers oder die Anlage von Gewässer-Furten bedarf der **Zustimmung der Wasserbehörde. Wegeneu- und Ausbaumaßnahmen in Wasserschutzgebieten** und bei Betroffenheit von **Gewässern II. und III. Ordnung** erfolgen immer im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

***Die Aufzählung der möglichen Beteiligungsfälle im Antragsformular ist aufgrund der Vielfalt möglicher Fälle nicht abschließend. Es obliegt der Verantwortung des Antragstellers je nach Situation und Betroffenheit weitere bzw. andere Behörden zu beteiligen und die notwendigen Genehmigungen dem Antrag beizufügen.***

**Beispiel: Straßenbaubehörde bei Einmündungen ins öffentliche Straßennetz oder die Denkmalschutzbehörde, wenn das Wegebauvorhaben Bodendenkmäler tangiert.**

#### Punkt 4 Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung - Situationsbeschreibung

Die voraussichtlichen Ausgaben/Kosten können unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen geschätzt oder aus einer bereits durchgeführten Preisabfrage bzw. Ausschreibung übernommen werden. In den letztgenannten Fällen darf der Zuschlag jedoch erst nach der Bewilligung des Antrages erteilt werden.

Hinsichtlich der Vorgaben zur Vergabe wird zwischen kommunalen Körperschaften/Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzern wie folgt unterschieden:

##### A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind grundsätzlich die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten (Pkt. 3.1 ANBest-K). Die Auftragsvergabe und die Einhaltung der Vorschriften sind zu dokumentieren.

##### B. Sonstige Waldbesitzer

Für sonstige Waldbesitzer gilt, dass bei Auftragsvergaben für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) erst ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 Euro anzuwenden ist (Pkt. 3.1 ANBest-P) (Dies entspricht z.B. beim 70 % Fördersatz einem Auftragswert (ohne Mehrwertsteuer) von ca. 142.857 Euro.)

Bei Zuwendungen unter 100.000 Euro müssen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung mindestens drei Preisangebote schriftlich auf der Grundlage einer **Leistungsbeschreibung** angefragt werden. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

##### Lfd.-Nr. 4.1

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Die Kosten des durch das Landeswaldgesetz vorgeschriebenen Revierdienstes sind nicht zuwendungsfähig; auch dann nicht, wenn die Zuwendungsempfänger eigenes Forstpersonal für den Revierdienst angestellt haben. Personalkosten, die über Gebühren abgerechnet werden, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen und erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip).

Bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten ist von den Ausgaben auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, Zuschüsse der Arbeitsverwaltung, Sponsoring) und der übrigen Abzüge (z. B. Rabatte, Skonti) noch verbleiben. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Unter Leistungen Dritter sind auch solche Leistungen zu verstehen, die durch auf das **konkrete** Förderprojekt **zweckgebundene** Zahlungen durch Dritte (z.B Jagdgennossenschaft) abgedeckt sind.

Ein evtl. notwendiger Wegetrassenaufrieb ist kein Bestandteil der Fördermaßnahme, dessen Kosten sind nicht bei den voraussichtlichen Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Bei der Wegebaumaßnahme anfallendes Material kann verbaut werden. Für diese Mengen sind bei der Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten jedoch nur die Kosten des Einbaues zu berücksichtigen.

Sollte es erforderlich sein, das zur Förderung beantragte, forstwirtschaftliche Wegeprojekt an das LKW- befahrbare Wege-/ Straßennetz außerhalb des Waldes anzubinden, können Kosten für Wegebaumaßnahmen in der Feldflur zusammen mit dem forstwirtschaftlichen Wegeprojekt bis zu einer Wegelänge von 200 lfm ab Waldrand mitberücksichtigt werden, sofern auf diese Weise eine durchgängige LKW-Befahrbarkeit erreicht wird.

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 70% der förderfähigen Gesamtkosten. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Förderung 80% der förderfähigen Gesamtkosten betragen, wenn das zur Erschließung anstehende Erschließungsgebiet nach forstfachlicher Einschätzung (Forstamt) die Merkmale analog eines Flurbereinigungsgebietes aufweisen (Gemengelage und Kleinstrukturiertheit).

Bei forstlichen Wegebaumaßnahmen mit einseitiger Erschließung von Wald (Grenzweg Wald/Feldflur) können die Kosten zu 100% bei der Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten berücksichtigt werden.

#### Lfd.-Nr. 4.2

Unter Bezug auf die Ausführungen zu Lfd.-Nr. 1.8 haben Antragsteller die beihilferechtlich gesehen zu den sog. „großen Unternehmen“ zählen, im Rahmen der Antragstellung darzulegen,

- wie die Ausgangssituation ist.
  - wie Ausgestaltung der Maßnahmen ohne Förderung erfolgen würde
- und
- wie die Ausgestaltung der Maßnahme mit Förderung aussieht.

Diese Angaben benötigt der Zuwendungsgeber um entscheiden zu können, dass der rechnerisch mögliche Zuschuss nicht über den sog. Nettomehrkosten liegt, damit es nicht zu einer Überkompensation kommt.

Zur Verdeutlichung der Systematik zwei Beispiele:

**a) Beispiel Wegeneubau förderfähig ohne Kürzung**

Beschreibung der Situation	Ausgaben (Netto)
Der Erschließungszustand eines 30 ha großen, bisher unzureichend erschlossenen Waldgebiets in ebener Lage soll verbessert werden. Die Wegedichte liegt bei 15 lfm/ha Die Rückeentfernung ist bisher unangemessen hoch. Die Rettungspunkte sind nur durch große Umwege zu erreichen. Im Kalamitätsfall ist eine Schadensbekämpfung durch die geringe Wegedichte erheblich erschwert.	
<b>Wegebaumaßnahme ohne Förderung:</b> Ohne die Bereitstellung von Fördermitteln soll in diesem Waldgebiet ein Rückeweg (500 lfm Länge), der auch durch Materialeinbau an mehreren Stellen für einen Forwarder befahrbar ist, <b>neu</b> angelegt werden. Es ist noch keine Wegetrasse in Form einer Rückegasse oder eines Erdweges vorhanden. Die Vorlieferentfernung bis zum LKW-Weg wäre nach wie vor sehr hoch.  Ausgaben: 5 €/lfm	2.500,- €
<b>Wegebaumaßnahme mit Förderung:</b> Mit Förderung würde der <b>neue</b> Weg (500 lfm) als LKW-Weg NavLOG Klasse 1 ausgebaut. Die Rücke- und die Vorlieferentfernung würden deutlich sinken. Rettungspunkte wären erheblich schneller erreichbar. Eine evtl. notwendige Schadensbekämpfung wesentlich leichter durchführbar.  Ausgaben: 35 €/lfm	17.500,- €
Beantragter Zuschuss (70%)	12.250,- €
<b>Herleitung der Nettomehrkosten</b> (Ausgaben des geförderten Projekts - Ausgaben Projekt ohne Förderung)	15.000 € (17.500 €-2.500 €)

**Das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung der Bewilligungsbehörde:**

1. Die fachlichen Angaben einschließlich der geschätzten Ausgaben für die Wegebaumaßnahmen sind für den Standort plausibel. (Einschätzung der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verwaltungskontrolle der Unteren Forstbehörde).
2. Die Nettomehrkosten übersteigen den beantragten Zuschuss.
3. Die Bewilligung des beantragten Zuschusses ist in vollem Umfang möglich.

## b) Beispiel Wegeausbau mit Kürzung der Förderung

Beschreibung der Situation	Ausgaben (Netto)
Ein sonstiger LKW-Weg (NavLOG Weg Klasse 2) weist an mehreren Stellen Engstellen durch zu geringe Kurvenradien, geringe Trassenbreite und fehlende Tragfähigkeit auf, so dass die Befahrung mit Holzfahrzeugen sowie mit Langholz über 18 Meter Länge nur eingeschränkt möglich ist. Das betreffende Wegestück hat eine Länge von 250 lfm und stellt langfristig die Verbindung zu einem weiteren Erschließungsgebiet dar.	
<b>Wegebaumaßnahme ohne Förderung:</b> Ohne die Bereitstellung von Fördermitteln soll auf dieser Teilstrecke (250 lfm Länge) durch geringen Materialeinbau an mehreren Stellen ein bei guter Witterung befahrbarer Zustand hergestellt werden. Der Transport von Langholz und der ganzjährige Transport sind weiterhin stark eingeschränkt. Die Holzernte der angrenzenden älteren Waldbestände weiterhin nur eingeschränkt möglich. Die langfristige Verbindung zu einem weiteren Erschließungsgebiet ist nicht gegeben.  Ausgaben: 12,- €/lfm	3.000,- €
<b>Wegebaumaßnahme mit Förderung:</b> Durch den Ausbau von Kurvenradien, Verbesserung der Trassenführung und insgesamt Wiederherstellung der Tragschicht erfolgt der Ausbau zu einem Standard-LKW-Weg (NavLOG Weg der Klasse 1) auf 250 lfm Länge. Der Weg wird dauerhaft erhalten. Die langfristige Erschließung des unmittelbar angrenzenden Waldgebietes und weiterer Erschließungsgebiete ist gegeben. Der Materialeinbau beträgt mehr als 300 to/km.  Ausgaben: 25 €/lfm	6.250,- €
Beantragter Zuschuss (70%)	4.375,- €
<b>Herleitung der Nettomehrkosten</b> (Ausgaben des geförderten Projekts - Ausgaben Projekt ohne Förderung)	3.250,- € (6.250 €-3.000 €)

### Das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung der Bewilligungsbehörde:

1. Die fachlichen Angaben einschließlich der geschätzten Ausgaben für die Wegebaumaßnahmen sind für den Standort plausibel (Einschätzung der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verwaltungskontrolle).
2. Die Nettomehrkosten sind niedriger als der beantragte Zuschuss.
3. Der beantragte Zuschuss muss gekürzt werden. Eine Bewilligung ist nur in Höhe von 3.250,- € möglich.

Lfd.-Nr. 4.2 e)

In Analogie zu den o.g. Beispielen kann hier eine evtl. Reduzierung der voraussichtlichen Zuwendung hergeleitet werden.



## Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugswise wiedergegeben werden:

### Auszug Strafgesetzbuch

#### § 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
  1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.*
  2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
  3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
  4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
  1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
  2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
  3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
  1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
    - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
    - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
  2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*  
*Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.*
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
  1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
  2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

### Auszug Subventionsgesetz

#### *§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen*

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

#### *§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten*

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter lfd. Nr. 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10 Gemäß Vorgabe des „Rahmenplanes des Bundes Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Einführung GAK-Rahmenplan Teil I, Nr. 12) ist bei Investitionsmaßnahmen über 50.000,- € (Bruttokosten) gegenüber der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme vom Bund mitfinanziert wurde. Der Hinweis erfolgt in der Regel in Form eines kleinen Hinweisschildes an der geförderten Wegestrecke gem. den Vorgaben der Bewilligungsbehörde. Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig.

### **Unterschriftenfeld**

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

**Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.**

*Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.*

## **5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis“**

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die im Projekt ausgeführte Wegelänge und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

### **Punkt 3 Angaben zum Vorhaben**

Lfd.-Nr. 3.1 Die einzelnen Definitionen sind unter Punkt 2 dieses Merkblattes gelistet. Die durchgeführte und im Zahlantrag/Verwendungsnachweis angekreuzte Maßnahme muss mit der bewilligten Maßnahmen identisch sein. Ansonsten ist keine Förderung möglich.

Lfd.-Nr. 3.3 Die im Zahlantrag/Verwendungsnachweis angegebene Örtlichkeit muss mit der Örtlichkeit, auf die sich der Bewilligungsbescheid bezieht, das ist regelmäßig die im Antrag angegebene Örtlichkeit, identisch sein. Ansonsten ist keine Förderung möglich

Lfd.-Nr. 4.1 Die zum Zahlantrag/Verwendungsnachweis gehörenden Rechnungsbelege (auch Kopien) sind mit der jeweiligen Beleg-Nr. 1 bis 3 zu versehen um eine Zuordnung der Belege zu den im einzelnen aufgeführten Angaben in Lfd.-Nr. 4.1 machen zu können. Hinsichtlich der Hinweise zur Ermittlung der förderfähigen Kosten der durchgeführten Maßnahme siehe die Ausführungen zum Antragsvordruck unter Punkt 4, Lfd.-Nr. 4.1.

### **Unterschriftenfeld**

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

**Sollten weitere Fragen zum Verwendungsnachweis/Zahlantrag bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.**

*Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.*